

## Leitsätze

- 1. Eine Anordnung der Denkmalschutzbehörde zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands eines widerrechtlich vollständig zerstörten Kulturdenkmals nach § 11 Abs. 2 SächsDSchG kommt auch dann in Betracht, wenn die Replik (etwa als Nachbau) nicht die Denkmaleigenschaft des untergegangenen Denkmals wieder aufleben lassen und fortführen kann.**
- 2. Zur denkmalschutzrechtlichen Störerauswahl nach § 11 Abs. 2 und 3 SächsDSchG.**

SächsOVG

Urteil vom 27.9.2018 – 1 A 187/18

Rechtskräftig

Veröffentlicht in DRD 2.5.3 SN – Wiederherstellung – SächsOVG 27.9.2018 – A187.18, EzD

## Zum Sachverhalt

Der Kl. wendet sich gegen eine denkmalschutzrechtliche Anordnung, die u. a. die Wiederherstellung des ehemals auf dem Grundstück stehenden und ohne Genehmigung größtenteils abgerissenen Gebäudes fordert. Er obsiegte erst- und zweitinstanzlich.

## Aus den Gründen

Die zulässige (hierzu nachstehend unter A.) Berufung der Bekl. hat keinen Erfolg (unter B.).

Das VG hat auf die zulässige (unter B.I.) Anfechtungsklage den Bescheid der Bekl. vom 9.9.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 2.3.2016 zu Recht aufgehoben (unter B.II.).

A. Die vom VG Dresden zugelassene Berufung ist zulässig.

B. In der Sache hat die Berufung jedoch keinen Erfolg. Das VG hat auf die zulässige (unter I.) Klage den Bescheid der Bekl. auf Anordnung zur Wiederherstellung der Villa vom 9.9.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 2.3.2016 zu Recht aufgehoben (unter II.). Der angefochtene Bescheid ist formell rechtmäßig (unter II.1.), jedoch materiell rechtswidrig und verletzt den Kl. in seinen Rechten (unter II.2.).

I. Die Klage ist als Anfechtungsklage in Form der Untätigkeitsklage gem. § 75 Satz 2 VwGO am 22.12.2015 mit Blick auf den am 24.9.2014 eingelegten Widerspruch zulässig erhoben worden. Die Zulässigkeit ergibt sich jedenfalls gem. § 75 Satz 2 VwGO mit Ablauf der Dreimonatsfrist.

II. Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid der Bekl. auf Anordnung zur Wiederherstellung ist materiell rechtswidrig und verletzt den Kl. in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

II.1. Bedenken an der formellen Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 9.9.2014 in der zur gerichtlichen Überprüfung gestellten Fassung der Berichtigung vom 16.2.2016 und des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 2.3.2016 bestehen nicht.

II.2. Der angefochtene Bescheid ist materiell rechtswidrig. Zwar bestehen keine Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen (unter 2.1.). § 11 Abs. 2 SächsDSchG kommt als Rechtsgrundlage für die Wiederherstellungsanordnung auch im Fall einer vollständigen Zerstörung eines Kulturdenkmals in Betracht, wenn das Wiederherzustellende keine Denkmaleigenschaft aufweist (unter 2.2.). Allerdings ist die Ermessensentscheidung der Bekl. mit Blick auf die Störerauswahl fehlerhaft (unter 2.3.). Daher ist nicht entscheidungserheblich, ob sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 11 Abs. 2 SächsDSchG erfüllt sind, und ob weitere Ermessensfehler der Bekl. vorliegen.

2.1. Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der inhaltlichen Bestimmtheit der Wiederherstellungsanordnung (2.1.1.) und der Möglichkeit ihrer Umsetzung (2.1.2.).

2.1.1. Die Anordnung zur Wiederherstellung des Gebäudes in Ziffer 1. des angefochtenen Bescheids ist hinreichend bestimmt i. S. v. § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 37 Abs. 1 VwVfG. Das Gebot der hinreichenden inhaltlichen Bestimmtheit erfordert zum einen, dass der Adressat das von ihm geforderte Verhalten erkennen kann. Zum anderen muss der Verwaltungsakt taugliche Grundlage der Verwaltungsvollstreckung sein können (vgl. BVerwG, Urteil vom 2.7.2008 – 7 C 38.07 –, juris Rn.11 und Urteil vom 12.12.1996 – 4 C 17.95 –, juris Rn. 31). Die hinreichende inhaltliche Bestimmtheit setzt daher voraus, dass insbesondere für den Adressaten des Verwaltungsakts die von der Behörde getroffene Regelung so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar ist, dass er sein Verhalten danach richten kann. Im Einzelnen richten sich die Anforderungen an die notwendige Bestimmtheit nach den Besonderheiten des jeweils anzuwendenden und mit dem Verwaltungsakt umzusetzenden materiellen Rechts (BVerwG, Beschluss vom 9.10.2012 – 7 VR 10.12 –, juris Rn. 10). Der Regelungsgehalt eines Verwaltungsakts ist entsprechend §§ 133, 157 BGB durch Auslegung zu ermitteln. Dabei ist der erklärte Wille maßgebend, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen konnte. Bei der Ermittlung dieses objektiven Erklärungswerts sind alle dem Empfänger bekannten oder erkennbaren Umstände heranzuziehen. Es reicht aus, wenn sich die Regelung aus dem gesamten Inhalt des Bescheids, insbesondere seiner Begründung, sowie den weiteren, den Beteil. bekannten oder ohne weiteres erkennbaren Umständen unzweifelhaft erkennen lässt. Die Begründung hat einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Regelungsgehalt und ist in aller Regel unverzichtbares Auslegungskriterium (BVerwG, Urteil vom 16.10.2013 – 8 C 21.12 –, juris Rn. 14 m. w. N. und Urteil vom 25.4.2001 – 6 C 6.00 –, juris Rn. 13 m. w. N.; Senatsbeschluss vom 17.1.2013 – 1 A 575/10 –, juris Rn. 9).

Ausgehend davon lässt die denkmalschutzrechtliche Anordnung die Verpflichtung des Kl. zur Wiedererrichtung der Villa als Abbild im ursprünglichen Baufeld innerhalb einer bestimmten Frist nach Anweisung der Unteren Denkmalschutzbehörde hinreichend eindeutig erkennen. Insbesondere lässt die angegriffene Wiederherstellungsanordnung aus der maßgeblichen Sicht

des Kl. als Empfänger keinen Zweifel daran aufkommen, welcher Zustand des Gebäudes (wieder) herzustellen ist. Welchen Erfolg der Kl. herbeizuführen hatte, ist der Anordnung, seiner Begründung und den in Bezug genommenen Anlagen 2 bis 4 (Pläne, Lichtbilder, Raumbuch) zu entnehmen. Zur Bestimmung des Zustands, der maßgeblich für die Neuherstellung sein soll, liegt umfangreiches Datenmaterial in Form der Anlagen 2 bis 4 vor, die Bestandteil des streitgegenständlichen Bescheids geworden sind, und aus denen die geforderte Maßnahme hinreichend deutlich hervorgeht. Aus den in Bezug genommenen Geschossgrundrissen (Anlage 2), den Lichtbildern (Anlage 3), der Aufstellung der zu verwendenden Materialien und deren Zuordnung im Gebäude (Anlage 4) werden der Gebäudezustand, der wiederherzustellen ist, seine Maße und Größenverhältnisse hinreichend deutlich erkennbar. Das frühere Erscheinungsbild und das konstruktive Gefüge der Villa kann auf der Grundlage des vorgenannten Datenmaterials ohne weiteres rekonstruiert werden. Zudem handelt es sich bei dem 10.9.2013 um das Datum der mündlichen Verhandlung mit Inaugenscheinnahme zum Verfahren 7 K 748/12, bei der auch der Kl. anwesend war. Hierüber existiert eine ausführliche Sitzungsniederschrift, die dem Prozessbevollmächtigten des Kl. übersandt wurde.

Aus den Anordnungsziffern 2., 6. und 8. der Wiederherstellungsanordnung vom 9.9.2014 ergibt sich insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht ein hinreichend konkretes Gefüge, innerhalb dessen die einzelnen (Vorbereitungs-)Maßnahmen eindeutig erkennbar durchzuführen sind. Weiterhin ist die in Ziffer 3 des Bescheids enthaltene Anordnung, mit der Planung ein Architekturbüro zu beauftragen, dessen Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Planung und Sanierung/Rekonstruktion sowie Restaurierung historischer Bau- bzw. Denkmalsubstanz liegt, hinreichend bestimmt.

2.1.2. Die Wiederherstellungsanordnung ist auch nicht wegen objektiver Unmöglichkeit gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 44 Abs. 2 Nr.4 VwVfG nichtig. Der Einwand des Kl., der Verwaltungsakt sei auf eine unmögliche Leistung gerichtet, weil eine Wiederherstellung des vorherigen Bauzustands zum 10.9.2013 mit dem Schwammbefall und den vorhandenen Beeinträchtigungen „schlichtweg

nicht möglich“ sei, lässt einen Fall der tatsächlichen objektiven Unmöglichkeit i. S. d. § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 44 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG nicht erkennen. Dem Wortlaut der Anordnung in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheids ist eindeutig entnehmbar, dass der vom Kl. in Bezug genommene Hausschwamm und die weitergehenden Schäden ausgenommen sind: „...Der Bezugspunkt für die Wiederherstellung des vorherigen Zustands ist der 10.9.2013 (unbeachtlich der in den zurückliegenden 15 Jahren durch unterlassene oder nicht ausreichende Instandhaltung bzw. Sicherung des Gebäudes eingetretenen Schäden)“.

2.2. Rechtsgrundlage für die Wiederherstellungsanordnung vom 9.9.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 2.3.2016 ist § 11 Abs. 2 SächsDSchG. Gemäß § 11 Abs. 1 SächsDSchG haben die Denkmalschutzbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Sie können gemäß Abs. 2 der Vorschrift insbesondere anordnen, dass bei widerrechtlicher Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung eines Kulturdenkmals der vorherige Zustand nach ihrer Anweisung wiederherzustellen ist. In Abs. 3 der Norm wird auf die Vorschriften der §§ 4, 5, und 7 des Sächsischen Polizeigesetzes verwiesen.

Die Anordnung zur Wiederherstellung i. S. d. § 11 Abs. 2 SächsDSchG kann grundsätzlich auch bei einer widerrechtlichen vollständigen Zerstörung eines Kulturdenkmals Anwendung finden, wenn der zu errichtende Nachbau nicht die Denkmaleigenschaft des untergegangenen Denkmals wieder aufleben lassen und fortführen kann, und wenn die Replik auch selbst nicht zu einem neuen Denkmal – mit eigenen, vom untergegangenen Denkmal sich unterscheidenden Denkmaleigenschaften – werden kann.

Nach § 2 Abs. 1 SächsDSchG sind Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen (...). Nach sächsischem Landesrecht entfällt das öffentliche Interesse an der Erhaltung einer denkmalwürdigen Sache im Sinne des sächsischen Denkmalschutzgesetzes, wenn ihre historische Substanz so weit verloren geht, dass sie ihre Funktion, Aussagen über geschichtliche Umstände oder Vorgänge zu dokumentieren, nicht mehr erfüllen kann. Unstreitig war im für die vorliegende Anfechtungsklage maßgeblichen Zeitpunkt des Widerspruchbescheids vom 2.3.2016 das früher existent gewesene Kulturdenkmal mit den seine Denkmalfähigkeit bildenden Eigenschaften nicht mehr vorhanden, da es in der Zeit vom 16.5.2014 bis zum 12.6.2014 beinahe vollständig abgerissen wurde. Die Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes durch den im Rahmen einer baulichen Gesamtmaßnahme erfolgenden Austausch der seine Denkmalaussage prägenden Substanz führt dazu, dass das Denkmal durch ein aliud ersetzt wird. Die neu zu errichtende bauliche Anlage ist als Ersatzbau, also als Kopie des früheren Denkmals anzusehen. Der so errichtete Nachbau kann nicht die Denkmaleigenschaft des untergegangenen Denkmals wieder aufleben lassen und fortführen. Mit der Anordnung kann nicht erreicht werden, dass der vorherige Zustand im Sinne einer Wiederherstellung dieses Denkmals erfolgen kann. Vorliegend kann lediglich eine Veranschaulichung des Erscheinungsbildes des zerstörten Denkmals als Beispiel anspruchsvoller Villenarchitektur des gehobenen Bürgertums vom Anfang des 20. Jahrhunderts mit einer vollständigen Rekonstruktion am historischen Standort erfolgen.

Dem Grunde nach scheint daher auf dem ersten Blick das öffentliche Interesse an der Erhaltung der vollständig untergegangenen denkmalwürdigen Sache zu entfallen, da sie ihre Funktion, Aussagen über geschichtliche Umstände oder Vorgänge zu dokumentieren, nicht mehr erfüllen kann. Ob ein als reine Kopie wiederhergestelltes Gebäude seinerseits denkmalwert sein kann, etwa als Zeugnis eines besonderen Erhaltungs- oder Wiederaufbauwillens, einer besonderen Verbundenheit mit dem an sich schon vergangenen baulichen Erbe aus historischer Zeit oder als besondere Veranschaulichung des Erscheinungsbildes eines untergegangenen Kulturdenkmals, wie es sinngemäß die Bekl. in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, bedarf vorliegend keiner weiteren Vertiefung. Ob dem Wiederherzustellenden im Fall der Herstellung einer Kopie seinerseits Denkmalwert zukommen kann, ist für die Frage der Anwendbarkeit des § 11 Abs. 2 SächsDSchG vorliegend nicht maßgeblich. Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 SächsDSchG ist auch in diesen Fällen, in denen dem Wiederherzustellenden kein Denkmalwert zukommt, für die Anordnung der Wiederherstellung nach einer widerrechtlichen vollständigen Zerstörung eines Kulturdenkmals eröffnet. Insofern war der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gestellte Antrag der Bekl., abzulehnen, zum „Beweis“ der vom Kl. bestrittenen Ansicht, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch einer Replik die Denkmaleigenschaft zukommen kann, und es nicht von vornherein auszuschließen ist, dass eine Replik nicht auch ein Denkmal i. S. d. SächsDSchG sein kann, eine schriftliche Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege einzuholen. Abgesehen davon, dass sich der Antrag auf keine Beweistatsache, sondern auf eine abstrakte Rechtsfrage bezieht, und er die „bestimmten

Voraussetzungen“ nicht näher beschreibt – wie es der Senat zur Ablehnung dieses Antrags durch Beschluss vom 27.9.2018 in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat –, war er jedenfalls wegen fehlender Entscheidungserheblichkeit abzulehnen, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt.

Die Anwendbarkeit des § 11 Abs. 2 SächsDSchG für Wiederherstellungsanordnungen nach einer widerrechtlichen vollständigen Zerstörung eines Kulturdenkmals ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut, dem Schutzzweck des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes sowie dem Sinn und Zweck des § 11 Abs. 2 SächsDSchG.

2.2.1. Hierfür spricht zunächst der eindeutige Gesetzeswortlaut. Danach findet die Wiederherstellungsanordnung bei „Zerstörung“ eines Kulturdenkmals Anwendung. Der Umstand, dass durch die fast vollständige Beseitigung der vorhandenen Bausubstanz das Gebäude seine geschichtliche und künstlerische Bedeutung und damit seine Denkmaleigenschaft unwiederbringlich verliert, beinhaltet das vom Gesetzgeber gewählte Wort „Zerstörung“. Der weitere Umstand, dass der in der Folge errichtete „Neubau“ in der Regel jedenfalls nicht die Denkmaleigenschaft des untergegangenen Denkmals wieder aufleben lassen und fortführen kann, liegt ebenfalls in der Natur einer Zerstörung eines Denkmals. Dem vom Gesetzgeber gewählten Wort „Zerstörung“ ist der unwiederbringliche Untergang eines Kulturdenkmals somit immanent. Dies hat der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen. Ansonsten hätte er diesen Fall entsprechend eingeschränkt. Dass der Normgeber die Wiederherstellung eines Denkmals nur für den Fall wollte, dass der Rekonstruktion ebenfalls die Denkmaleigenschaft des Zerstörten zukommt, ist nicht ersichtlich und wäre im Fall einer vollständigen Zerstörung wohl regelmäßig nicht möglich. Wollte man dieses Erfordernis verlangen, machte die Tatbestandsalternative der (vollständigen) „Zerstörung“ keinen Sinn.

2.2.2. Der Sinn und Schutzzweck des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes und insbesondere seines § 11 Abs. 2 sprechen für eine Anwendbarkeit der Vorschrift auch in den Fällen einer widerrechtlichen vollständigen Zerstörung. Denkmalschutz und Denkmalpflege haben gem. § 1 Abs. 1 SächsDSchG die Aufgaben, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken und diese zu erfassen und wissenschaftlich zu erforschen. Kern dieser Aufgabenstellung ist damit die Erhaltung der originalen Substanz der Kulturdenkmale durch Schutz und Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Das Sächsische Denkmalschutzgesetz gewährleistet den Schutz der Kulturdenkmale in erster Linie durch den Eigentümern auferlegte Erhaltungspflichten und Nutzungsobliegenheiten (§§ 8 und 9 SächsDSchG) sowie durch Genehmigungsvorbehalte für Erhaltungs- und Veränderungsmaßnahmen (§§ 12 ff. SächsDSchG). Damit wohnt ihm als Gefahrenabwehrrecht zuvörderst ein präventiver Charakter inne. Vom Schutzzweck umfasst sind somit in erster Linie der Erhalt und die Pflege des einzelnen Kulturdenkmals. Grundsätzlich gilt – wie oben (2.2.) bereits dargelegt – in der deutschen und teilweise internationalen Denkmalpflege die anerkannte Prämisse, dass der Erhalt eines Denkmals geschützt werden soll. So ächtet die Charta von Venedig – Internationale Charta über die Konservierung und Restauration von Denkmälern und Ensembles von 1964 – in ihrem Art. 15 Abs. 3 ausdrücklich die Rekonstruktion am Beispiel der Bodendenkmäler (Martin, in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2004; E 59).

Der vollständige Untergang des Denkmals und einer nur noch möglichen (Wieder-)Herstellung einer Veranschaulichung eines Denkmals in Form einer vollständigen Rekonstruktion desselben legt auf den ersten Blick nahe, dass einer bloßen Abbildung wegen des bereits eingetretenen Verlustes der unter Schutz stehenden Originalsubstanz bei einem wie zuvor beschriebenen Verständnis eines vor allem subjektbezogenen Schutzzwecks kein Schutz nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz (mehr) zugutekommen kann. Denn die Herstellung einer Kopie (aus neuen oder alten Materialien) eines früheren Kulturdenkmals nach den Plänen des Originals an seinem historischen Standort schafft – wie oben bereits dargelegt – in der Regel kein gleichartiges denkmalgeschütztes Objekt.

Daraus folgt jedoch nicht, dass in solchen Fällen die Wiederherstellungsanordnung nicht mehr im Rahmen des Gesetzesauftrags liegt und daher nicht gefordert werden kann. Es spricht nichts durchgreifend dagegen, dass der Gesetzgeber von der grundsätzlichen Möglichkeit der Wiederherstellung auch von gänzlich zerstörten Denkmalen ausgeht (Martin, in: Martin/Krautzberger, Handbuch, 3. Aufl. 2010, Teil E, Rnr. 103). Über den oben beschriebenen einzelnen objektbezogenen Schutz eines Kulturdenkmals hinaus ist vom Schutzzweck des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes die sächsische Denkmallandschaft im Allgemeinen umfasst. Auch wenn in diesen Fällen das öffentliche Interesse an der Erhaltung einer denkmalwürdigen Sache, die ihre historische Substanz so weit verloren hat, dass sie ihre Funktion, Aussagen über geschichtliche Umstände oder Vorgänge zu dokumentieren, nicht mehr erfüllen kann, entfällt, besteht ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der sächsischen Denkmallandschaft im Allgemeinen. Deren Schutz soll insbesondere durch die Anordnungsbefugnisse des § 11 Abs. 2 SächsDSchG verwirklicht werden. Absatz 2 hat die Wahrung der sächsischen Denkmallandschaft mit ihrer Verfolgung denkmalrechtlicher Belange in Form einer öffentlich-rechtlichen Wiederherstellungsverpflichtung im Sinn.

Gegen diese Bewertung spricht nicht durchgreifend der Aufgabenbereich der Denkmalschutzbehörde, den das Verwaltungsgericht eng verstanden hat. Dieser ergibt sich aus § 1 Abs. 1 SächsDSchG, worauf § 11 Absatz 2 über seinen Absatz 1 Bezug nimmt. Ein nur auf das einzelne Objekt bezogener Aufgabenbereich und ein nur hierauf bezogener Schutz der Vorschrift lässt sich dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 SächsDSchG nicht entnehmen. Nach dem Wortlaut der Aufgabenbeschreibung im SächsDSchG beschränken sich die Zielsetzung und der Zweck des Gesetzes nicht einzelobjektabhängig auf den Schutz jedes einzelnen Kulturdenkmals. Ihm lässt sich nicht entnehmen, dass vom Schutzzweck darüber hinaus die sächsische Denkmallandschaft im Allgemeinen ausgeschlossen ist.

Das über das objektbezogene Kulturdenkmal hinausgehende, sich auch auf die allgemeine sächsische Denkmallandschaft erstreckende Schutzzweckverständnis folgt aus dem der Norm innewohnenden Sanktionscharakter und dem ihr immanenten Gedanken der Generalprävention.

Sinn und Zweck des § 11 Abs. 2 SächsDSchG ist auch die Sanktionierung widerrechtlicher Handlungen. Der Vorschrift kommt Sanktionscharakter zu (vgl. Martin/Schneider/Wecker/Bregger, SächsDSchG, Kommentar, 1999, § 11, Punkt 3.1.). Im Falle der Zerstörung eines Denkmals, das als Denkmal nicht wiederhergestellt werden kann, und damit den Verlust der Denkmaleigenschaft zur Folge hat, kann der Sanktionsgedanke in den Vordergrund treten. Der Verantwortliche soll sich nicht auf diese Weise seinen denkmalschutzrechtlichen Pflichten entledigen können. Er soll aus der rechtswidrig herbeigeführten Situation keine finanziellen oder sonstigen Vorteile erlangen und Nutzen ziehen können. Mit dem § 11 Abs. 2 SächsDSchG innewohnenden Sanktionscharakter soll im öffentlichen Interesse verhindert werden, dass die Genehmigungspflicht unterlaufen

und Strafen von vornherein in die Kosten einkalkuliert werden (vgl. Martin/Schneider/Wecker/Bregger, SächsDSchG, Kommentar, § 11, Nr. 31; vgl. Hönes, Denkmalschutz in Rheinland Pfalz, 2011, S. 300 [10.1] zum dortigen Landesrecht). Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Tatbestand des § 11 Abs. 2 SächsDSchG lediglich als Voraussetzung „bei Zerstörung“ fordert und nicht auf den widerrechtlich Handelnden als solchen abstellt. Der grundsätzlich bestehende Sanktionscharakter der Norm entfällt auch nicht in den Fallkonstellationen, in denen nicht der Zerstörer selbst Adressat der Wiederherstellungsanordnung ist (wenn etwa der Zustandsstörer in Anspruch genommen wird). Hier kommt dem Sanktionsgedanken etwa im Falle unzureichender Erhaltungs- oder Sicherungsmaßnahmen Bedeutung zu, die eine widerrechtliche Zerstörung begünstigt haben. In diesen Fällen mag der Sanktionsgedanke allerdings in den Hintergrund treten. Gegen die Annahme dieses Sanktionsgedankens spricht nicht, dass auch mit den Straf- und Ordnungsnormen der §§ 35, 36 SächsDSchG die Verhängung von Sanktionen angestrebt werden kann. Die denkmalrechtliche Ermächtigung zur Wiederherstellungsanordnung steht neben diesen Straf- und Bußgeldvorschriften wie im Übrigen auch neben den Straftatbeständen des Strafgesetzes (etwa dem der Sachbeschädigung gemäß §§ 303, 303c StGB, der Zerstörung von Bauwerken gemäß § 305 StGB oder denen der Brandstiftung gemäß §§ 306 ff. StGB). Von diesen Vorschriften kann unabhängig voneinander und nebeneinander Gebrauch gemacht werden (vgl. Martin/Schneider/Wecker/Bregger, a. a. O.). Während § 35 und § 36 SächsDSchG die Sanktionierung auf Straf- und Ordnungswidrigkeitenebene vorsehen, dient § 11 Abs. 2 SächsDSchG auf der Ebene der Wiederherstellungsverpflichtung der Sanktionierung. Sie schließen sich nicht aus, sondern ergänzen sich. Auch mit Blick auf die unterschiedlichen Sanktionsfolgen einer strafrechtlichen (Geldstrafe, Freiheitsstrafe) oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfolgung (Geldbuße) und denen einer Wiederherstellungsanordnung (Wiederherstellung der Sache) ist eine parallele Anwendung der Vorschriften naheliegend und geboten.

Gleichfalls gründet sich das Verständnis eines umfassenderen Schutzes der Denkmale auf den in § 11 Abs. 2 SächsDSchG zum Ausdruck kommenden Generalpräventionsgedanken. Ist ein Denkmal zerstört und kann es wegen des Untergangs seiner Denkmaleigenschaft nicht mehr als Denkmal wiederhergestellt werden, darf der Schädiger oder Denkmaleigentümer und -besitzer hierdurch nicht entlastet werden. Er hat das Zerstörte wiederherzustellen, auch wenn dies in der Herstellung einer Kopie eines zerstörten Denkmals besteht (vgl. Martin, in: Martin/Krautzberger a. a. O., Rn. 103). Die Auswirkungen treffen Schädiger u. U. härter als der Ausgang eines Bußgeld- oder Strafverfahrens. Die allgemeine Kenntnis davon, dass der Schädiger oder auch der Zustandsstörer durch eine widerrechtliche Zerstörung nicht entlastet werden, hat (general-) präventive Auswirkungen insbesondere auf Denkmaleigentümer, die mit dem Gedanken spielen, ein Kulturdenkmal ohne die erforderliche Genehmigung abzureißen (Martin, in: Martin/Krautzberger a. a. O., Rn. 103). Ein Grund für die Wiederherstellungspflicht ist es demnach zu verhindern, dass Genehmigungsvorbehalte nicht beachtet werden und Strafen und Bußgelder in Kauf genommen werden, wenn der erwartete wirtschaftliche Vorteil lohnend erscheint. Die Pflicht zur Wiederherstellung ist somit ein wirksames Mittel, den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Allgemeinen Geltung zu verschaffen (vgl. Hönes, Denkmalrecht, § 14, Rn. 3). Die gewollte generalpräventive Wirkung geht zudem auch von den im Vergleich zu den o. g. Straf- und Bußgeldvorschriften geringeren tatbestandlichen Anforderungen der Wiederherstellungsanordnungsnorm aus. Dem Generalpräventionsgedanken steht im Übrigen nicht entgegen, dass nicht nur der Handlungsstörer i. S. v. § 11 Abs. 3 SächsDSchG i. V. m. § 4 SächsPolG, sondern auch der Zustandsstörer i. S. v. § 11 Abs. 3 SächsDSchG i. V. m. § 4 SächsPolG Adressat der Wiederherstellungsanordnung sein kann. Letzterer wird gleichfalls in Kenntnis einer bestehenden Möglichkeit einer an ihn gerichteten Wiederherstellungsanordnung im Falle einer widerrechtlichen Zerstörung besonders gehalten sein, seinen Erhaltungs- und Sicherungsobliegenheiten nachzukommen, um einer widerrechtlichen Zerstörung entgegen zu wirken.

Auch der Umstand, dass der Gesetzgeber in das SächsDSchG keine Schadensersatzregelung aufgenommen hat, lässt den Schluss zu, dass eine umfassende und nicht eingeschränkte Wiederherstellungspflicht vom Normgeber gewollt ist. Eine andere Möglichkeit zur Forderung, den Schaden auszugleichen, der durch eine widerrechtliche Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung entstanden ist, oder im Sinne eines Schadensersatzes die zerstörte Sache wiederherzustellen, sieht das Sächsische Denkmalschutzgesetz nicht vor. Ob es sich bei der denkmalrechtlichen Wiederherstellungspflicht um eine öffentlich-rechtliche Schadensersatzpflicht handelt, wie die Bekl. meint, bedarf hingegen keiner weiteren Erörterung. Es handelt sich jedenfalls um eine öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsverpflichtung, die mangels anderweitiger Schadensersatzregelungen im SächsDSchG i. S. eines umfassenden Schutzes allein wegen dogmatischer Unstimmigkeiten nicht eng verstanden werden darf. Im Rahmen dieser kann in den Fällen, in denen eine Wiederherstellung des Originals unmöglich geworden ist, anstelle dessen die Herstellung einer Kopie (aus neuen oder alten Materialien) eines früheren Kulturdenkmals nach den Plänen des Originals gefordert werden.

Zu beachten ist allerdings, dass Voraussetzung für die Wiederherstellung eines Denkmals als Rekonstruktion ist, dass die Sache überhaupt ganz oder zum Teil wieder herstellbar ist. Dies scheidet bei einmaligen Kunstwerken („Picasso“) bereits vom Ansatz des Anspruchs auf das Original her aus (vgl. Martin, in: Martin/Krautzberger a. a. O., Rn. 103). Ein solches Kunstwerk kann aufgrund der ihm innewohnenden Originalität und der darin begründeten immensen Bedeutung als Werk eines bestimmten Künstlers nicht rekonstruiert werden. Ein solcher Fall liegt hier indes ersichtlich nicht vor.

2.3. Bei Anwendung dieser Maßstäbe kann offen bleiben, ob sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 11 Abs. 2 SächsDSchG erfüllt sind und das sonstige Ermessen fehlerfrei von der Bekl. ausgeübt wurde. Denn das der Behörde gemäß § 11 Abs. 2 und 3 SächsDSchG eingeräumte Ermessen ist jedenfalls hinsichtlich der personellen Auswahlentscheidung fehlerhaft ausgeübt worden. Die Bekl. hat einen in die Auswahl einzubeziehenden Störer nicht erkannt. Die Auswahl der heranzuziehenden Adressaten bei mehreren rechtlich möglichen Pflichtigen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Denkmalschutzbehörde. Im Ergebnis des Auswahlermessens ist eine bewusste Entscheidung der Behörde erforderlich, welche Personen aus welchen Gründen zur Gefahrenabwehr herangezogen werden. Die angefochtenen Bescheide lassen nicht erkennen, dass die Behörde das ihr zustehende Ermessen bei der personellen Auswahl des Störers mit Blick auf die Miteigentümerin des untergegangenen Denkmals als Zustandsstörerin überhaupt erkannt und ausgeübt hat. Es finden sich keine Ausführungen dazu, warum die Miteigentümerin als Zustandsverantwortliche nicht als Adressat der Wiederherstellungsanordnung herangezogen wurde.

Der Tatbestand des § 11 Abs. 2 SächsDSchG stellt insoweit keine weiteren Anforderungen an den Adressaten einer denkmalschutzrechtlichen Wiederherstellungsanordnung. Aus dem Wortlaut „bei widerrechtlicher Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung“ lässt sich nicht ableiten, dass nur der tatsächlich Beeinträchtigende, Beschädigende oder Zerstörer als Adressat in Betracht kommt. Dem Wortlaut nach wird von dem Adressaten weder ein kausales Handeln

gefordert, noch dass eine Inanspruchnahme auf vorsätzliches, fahrlässiges, vertretbares oder schuldhaftes Handeln zurückzuführen sein muss. Die Widerrechtlichkeit bezieht sich darauf, dass die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 SächsDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedurfte, die nicht vorlag und auf deren Erteilung kein Anspruch bestand. § 11 Abs. 2 SächsDSchG gibt nichts dafür her, dass der in Anspruch Genommene hiervon Kenntnis gehabt haben muss. Welche Adressaten für den Erlass einer denkmalschutzrechtlichen Verfügung in Frage kommen, ist nach den Grundsätzen des Polizeirechts zu ermitteln. § 11 Abs. 3 SächsDSchG verweist auf die Vorschriften des Sächsischen Polizeigesetzes über die sog. Handlungs- und Zustandsstörer. Gemäß § 4 Abs. 1 SächsPolG kommen danach Maßnahmen gegenüber demjenigen in Betracht, der die Bedrohung oder die Störung verursacht hat (Handlungsstörer). Gemäß § 5 SächsPolG sind Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder gegenüber demjenigen zu treffen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt. Kommen mehrere Adressaten in Betracht, so hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, gegenüber wem sie ihre Maßnahmen treffen will. Rechtswidrig ist eine Maßnahme, wenn die Behörde überhaupt kein Auswahlmessen betätigt oder die Inanspruchnahme eines von mehreren Störern gar nicht in Erwägung zieht. Die Behörde muss ihr Auswahlmessen bezüglich des Adressaten ihrer Verfügung erkennen und neben dem Handlungsstörer auch den Zustandsstörer in ihr Auswahlmessen einbeziehen. Für diese Fälle der mehrfachen Verantwortlichkeit legt das SächsPolG keine bestimmte Rangfolge fest (Elzermann/Schwier, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, 2014, § 4 Rn. 17). Dabei besteht bei Adressaten von denkmalschutzrechtlichen Maßnahmen nach § 11 SächsDSchG grundsätzlich kein Vorrang von Verhaltens- gegenüber Zustandsstörern oder umgekehrt. Ferner muss der Eigentümer als Zustandsstörer nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen stets als nachrangig Haftender angesehen oder wie ein Nichtstörer eingestuft werden, wenn er die Gefahr weder verursacht noch verschuldet hat (BVerfG, Beschluss vom 16.2.2000 – 1 BvR 242/91 –, juris Rn. 53).

Diesen Anforderungen genügt die Ermessensausübung durch die Bekl. nicht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG darf die getroffene Entscheidung nur anhand derjenigen Erwägungen überprüft werden, die die Behörde tatsächlich angestellt hat, wozu auch in Einklang mit § 114 Satz 2 VwGO nachgeschobene Erwägungen zählen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.6.2013 – 8 C 46.12 –, juris Rn. 34; Senatsurteil vom 20.9.2018 – 1 A 43/17 –, juris). Tragen diese Erwägungen nicht, so ist die Entscheidung rechtswidrig und muss aufgehoben werden. Das Gericht ist nicht befugt, die behördliche Entscheidung aus Gründen, die für die Verwaltung nicht oder nicht allein ausschlaggebend waren, im Ergebnis aufrecht zu erhalten (Senatsurteil vom 20.9.2018 a. a. O.). Vorliegend ist gemäß § 4 Abs. 1 SächsPolG als unmittelbar Handelnder der Baggerfahrer, der durch seine Tätigkeiten den vollständigen Abriss unmittelbar verursacht hat, in den Blick zu nehmen. Auf ein vorsätzliches, fahrlässiges oder schuldhaftes Verhalten kommt es nicht an. Es ist danach unerheblich, ob der Baggerfahrer um die Widerrechtlichkeit des Abrisses wusste, wovon allerdings schon allein aufgrund der zwei Polizeieinsätze am 16.5.2013 und am Vormittag des 12.6.2013 auszugehen ist.

Ebenfalls ist der Kl. als Verhaltensstörer i. S. v. § 4 Abs. 1 SächsPolG – auch wenn er den Bagger im Zuge der Abrissarbeiten nicht selbst steuerte – einzuordnen. Maßgebend für die Verantwortlichkeit nach § 4 SächsPolG ist die Verursachung der Gefahr. Diese setzt voraus, dass zwischen dem Verhalten einer Person und dem Entstehen einer Gefahr ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Als Verursacher i. S. d. Polizeirechts ist nur derjenige anzusehen, der allein oder zusammen mit anderen eine Bedingung für das Entstehen der Gefahr setzt und dadurch die Gefahr unmittelbar herbeiführt (vgl. Elzermann/Schwier, Polizeigesetz, § 4, Rn. 5). Personen, die entferntere, nur mittelbare Ursachen für den eingetretenen Erfolg setzen, also nur den Anlass für die unmittelbare Verursachung durch andere geben, sind in diesem Sinne keine Verursacher. Eine unmittelbare Verursachung liegt dabei allerdings dann vor, wenn jemand das störende Verhalten eines anderen bezweckt oder als Folge seines Handelns in Kauf nimmt (Elzermann/Schwier a. a. O. Rn. 6 m. w. N.). Im Rahmen der im Gefahrenabwehrrecht gebotenen wertenden Betrachtungsweise kann auch ein lediglich mittelbarer Verursacher als Störer eingeordnet werden, wenn dessen Handlung zwar nicht unmittelbar die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschritten hat, aber mit der durch den Verursacher unmittelbar herbeigeführten Gefahr oder Störung eine natürliche Einheit bildet, die die Einbeziehung des Hintermanns in die Polizeipflicht rechtfertigt (OVG NRW, Beschluss vom 11.4.2007 – 7 A 678/07 –, juris Rn. 8). Eine derartige natürliche Einheit besteht beim sog. „Zweckveranlasser“ als demjenigen, der die durch den Verursacher bewirkte Polizeiwidrigkeit gezielt oder als zwangsläufige Folge des eigenen Verhaltens auslöst (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.4.2006 – 7 B 30.06 –, juris Rn. 4; VGH BW, Beschluss vom 29.5.1995 – 1 S 442/95 –, juris Rn. 17; OVG NRW, Urteil vom 9.2.2012 – 5 A 2382/10 –, juris Rn. 45 ff; OVG NRW, Beschluss vom 19.2.2018 – 4 A 218/16 –, juris Rn. 34). Für die Abgrenzung zwischen der unmittelbaren und der mittelbaren Verursachung (Veranlassung) kommt es damit darauf an, ob ein bestimmtes Verhalten bei wertender Betrachtung unter Einbeziehung aller Umstände des Einzelfalls bezogen auf die jeweilige konkrete Gefahr bereits die Gefahrgrenze überschreitet (Elzermann/Schwier a. a. O. Rn. 6 m. w. N.).

Gemessen daran ist der Kl. als sog. „Zweckveranlasser“ als Verhaltensstörer i. S. v. § 4 Abs. 1 SächsPolG einzuordnen. Der Kl. leistete dadurch einen Verursachungsbeitrag, dass er unstreitig die Firma „Abbruchunternehmen J. S.“ mit Baggerarbeiten an dem Kulturdenkmal beauftragte – ungeachtet des genauen Umfangs der in Auftrag gegebenen Baggerarbeiten. Der Einsatz schwerer Baggertechnik beginnend am 16.5.2014 führte zur Zerstörung des zuvor noch existenten Kulturdenkmals. Damit setzte der Kl. eine nicht hinwegzudenkende Bedingung für den erfolgten Abriss. Diesen nahm er mit dem Einsatz schwerer Baggertechnik zumindest billigend in Kauf. Sein pauschaler Vortrag, die Baggerarbeiten seien zur Umsetzung der mit der Sicherungsverfügung vom 14.2.2014 von der Bekl. angeordneten Maßnahmen beauftragt und am 16.5.2014 umgesetzt worden, ist in Anbetracht der geforderten Sicherungsmaßnahmen nicht nachvollziehbar. Weder inhaltlich noch förmlich lassen die geforderten Sicherungsmaßnahmen Arbeiten mit schwerer Baggertechnik erforderlich erscheinen. Abzustellen ist auf den Beginn der Abrissarbeiten am Morgen des 16.5.2014. Der auf den in den Akten befindlichen Lichtbildern festgehaltene Zustand des Gebäudes am 16.5.2016 nach Beginn der Abrissarbeiten im Zeitpunkt des Eintreffens der Mitarbeiter der Bekl. und der Polizei spricht zweifelsfrei dagegen, dass das Abbruchunternehmen J. S. vom Kl. nur mit Sicherungsmaßnahmen beauftragt wurde. Die weiteren Anordnungen der Bekl. zur Sicherung des Gebäudes und herabfallender Gebäudeteile am Nachmittag des 16.5.2014 und am 26.5.2014 erfolgten zeitlich erst nach Beginn des Abbruchs und zu einem Zeitpunkt, in welchem lediglich noch aufstehende Mauerreste vorhanden waren. Aufgrund dessen bestehen keine Zweifel daran, dass der Kl. mit der Beauftragung der Baggerarbeiten zumindest den vollständigen Abriss des Gebäudes billigend in Kauf nahm. Dass der Baggerführer eigenmächtig und, nachdem die Mitarbeiter der Bekl. am 16.5.2014 und am 26.5.2014 im Beisein der Polizei

explizit den weiteren Abbruch untersagt hatten, bis zum 12.6.2014 versehentlich oder aus Unachtsamkeit ohne Auftrag des Kl. den beinahe vollständigen Abriss eigenmächtig fortsetzte, erscheint fernliegend.

Jedenfalls ist der Kl. auch mit Blick auf seine Eigentümerstellung (zu einem Miteigentumsanteil von  $\frac{1}{4}$ ) als Zustandsstörer i. S. v. § 5 SächsPolG einzuordnen. Hierbei ist unerheblich, auf welche Umstände der Gefahrenzustand zurück zu führen ist, ob der Eigentümer der Villa die Gefahr verursacht oder gar verschuldet hat. Gleichfalls ist auch die Miteigentümerin als Zustandsstörerin i. S. v. § 5 SächsPolG in die Auswahl einzubeziehen. Diese kommt als Miteigentümerin zu  $\frac{3}{4}$  auch ohne einen eigenhändigen oder nur mittelbaren Handlungsbeitrag als Zustandsstörerin in Betracht.

Das personelle Auswahlmessen hat die Bekl. mit Blick auf die in die Auswahl zu nehmenden Störer partiell nicht erkannt. Die Bescheide verhalten sich mit keinem Wort zu dem Umstand, dass vorliegend auch die Miteigentümerin als Zustandsstörerin in Betracht gekommen wäre.

Die Inanspruchnahme eines Zustandsstörers oder eines weiteren Handlungsstörers wurde im Ausgangsbescheid in die Ermessenserwägungen nicht mit einbezogen. Die Bekl. betätigte in dem streitgegenständlichen Bescheid vom 9.9.2014 überhaupt kein Auswahlmessen zwischen Handlungs- und Zustandsstörern. Ausgeführt ist lediglich, dass die Wiederherstellungsverfügung den Kl. „nach pflichtgemäßer Ermessensausübung“ als Schädiger und somit als Handlungsstörer gemäß § 11 Abs. 3 SächsDSchG i. V.m. § 4 Abs. 1 SächsPolG treffe (unter 1.c. des Bescheids). Weder ist der Baggerführer als ebenfalls in Betracht kommender Handlungsstörer noch ist die Miteigentümerin als ebenfalls in die Auswahl einzubeziehende Zustandsstörerin erwähnt. Daran ändert auch die Formulierung „nach pflichtgemäßer Ermessensausübung“ nichts. Dieser formelhaften Wendung lässt sich schon mit Blick darauf, ob ein Auswahlmessen überhaupt erkannt wurde, nichts entnehmen. Ebenfalls lassen die Ausführungen in dem Widerspruchsbescheid vom 2.3.2016 der Landesdirektion Sachsen die Ausübung eines umfänglichen personellen Auswahlmessens nicht erkennen. Eine Inanspruchnahme der Miteigentümerin als eine von mehreren Störern wurde weder gesehen noch in die Ermessenserwägungen mit einbezogen. Zwar deuten die Ausführungen im Widerspruchsbescheid ansatzweise darauf hin, dass der Baggerführer als weiterer Handlungsstörer erblickt wurde. Hier wird jedoch lediglich begründet, dass es für die Abgrenzung zwischen der unmittelbaren Verursachung durch den Baggerführer und der Veranlassung als mittelbaren Verursacher durch den Kl. zu berücksichtigen sei, dass der Kl. den Baggerführer zu dem Abriss angewiesen habe und es auf ein eigenhändiges Tätigwerden des Kl. „vor Ort“ nicht ankomme. Zwar wird damit begründet, dass der Kl. als Verursacher selbst nach § 4 Abs. 1 SächsPolG verantwortlich ist. Nicht dargelegt wird jedoch, aus welchen Gründen – unterstellt der Baggerführer wurde als heranzuziehender Handlungsstörer überhaupt erkannt – dieser nicht als unmittelbar Ausführender und auch nicht neben dem Kl. als Störer herangezogen wird. Ob diese einseitig begründenden Ausführungen die Ausübung des Auswahlmessens mit Blick auf einen weiteren Handlungsstörer hinreichend erkennen lassen, bedarf keiner vertiefenden Ausführungen. Denn vor allem wird in dem Widerspruchsbescheid nicht ansatzweise erwähnt, dass auch die Miteigentümerin als Zustandsverantwortliche für die Inanspruchnahme der Wiederherstellung zur Auswahl steht. Es mag noch davon ausgegangen werden können, dass die Landesdirektion Sachsen den weiteren Handlungsstörer nicht übersehen hat. Beide Bescheide lassen jedoch nicht erkennen, dass die Behörde das ihr zustehende Ermessen bei der Auswahl des Störers mit Blick auf die Miteigentümerin als Zustandsstörerin überhaupt gesehen und ausgeübt hat. Daran ändern auch die Ausführungen der Bekl.-Vertreterin in der Berufungsverhandlung zur Störerauswahl mit Blick auf die Miteigentümerin nichts.

Gemäß § 114 Satz 1 VwGO prüft das Gericht, ob der Verwaltungsakt deswegen rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde. Mit der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. etwa Beschluss vom 15.5.2014 – 9 B 57.13 –, juris Rn. 11 m. w. N.) geht der erkennende Senat davon aus, dass neue Gründe für einen Verwaltungsakt nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht nur nachgeschoben werden dürfen, wenn sie bereits bei Erlass des Verwaltungsakts vorlagen, dieser nicht in seinem Wesen verändert und der Betroffene nicht in seiner Rechtsverteidigung beeinträchtigt wird. Kommt danach – und dem jeweils anwendbaren materiellen Recht – ein Nachschieben von Gründen in Betracht, muss die Behörde im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot jedoch unmissverständlich deutlich machen, ob und inwieweit über ein nur prozessuales Verteidigungsvorbringen hinaus der Verwaltungsakt selbst geändert werden soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2011 – 1 C 14.10 –, juris Rn. 18; Urteil vom 20.6.2013 – 8 C 48.12 –, juris Rn. 35). Aus § 114 Satz 2 VwGO lässt sich in diesem Zusammenhang nichts anderes ableiten. Bei der Ergänzung behördlicher Ermessensentscheidungen stellt das BVerwG „strenge Anforderungen an Form und Handhabung“ (Urteil vom 13.12.2011 a. a. O.; ebenso Senatsurteil vom 11.5.2017 – 1 A 140/16 –, juris Rn. 41 und Senatsurteil vom 21.11.2017 – 1 A 537/16 –, juris Rn. 28 f.): Die Behörde muss klar und eindeutig erkennen lassen, mit welcher „neuen“ Begründung ihre Entscheidung aufrechterhalten bleiben soll. Auch im gerichtlichen Verfahren muss sie „erkennbar trennen zwischen neuen Begründungselementen, die den Inhalt der Entscheidung betreffen, und neuen Ausführungen, mit denen sie lediglich als Prozesspartei ihre Entscheidung verteidigt“. Da Zweifel und Unklarheiten über Inhalt und Umfang nachträglicher Ergänzungen zu Lasten der Behörde gehen, sollten nachträgliche Ergänzungen als Teil der maßgeblichen Begründung zusammenhängend dargestellt werden. Zudem ist die Behörde grundsätzlich gehalten, dem Betroffenen vor einer Nachbesserung ihrer Ermessensentscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (BVerwG, Urteil vom 13.12.2011 a. a. O.). Diesen Anforderungen hat die Bekl., die den angefochtenen Bescheid sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch im Berufungsverfahren lediglich als Prozesspartei verteidigt hat, auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Bekl.-Vertreterin in der Berufungsverhandlung zur Störerauswahl ersichtlich nicht entsprochen.

Unabhängig davon vermochten die Erklärungen der Bekl.-Vertreterin in der mündlichen Verhandlung nicht zu überzeugen. Zwar erklärt, wie von der Bekl.-Vertreterin richtig bemerkt, § 11 Abs. 3 SächsDSchG die Regelungen der §§ 4, 5 SächsPolG für „singgemäß“ anwendbar. Das aber lässt keinen partiellen Ermessensausfall bei der Störerauswahl zu. Eine Zustandsstörerin ist auch nicht etwa deswegen von vornherein als nicht „geeignete“ Störerin bei der Auswahl außen vor zu lassen, weil es sich – so die Auffassung der Bekl. – bei § 11 Abs. 2 SächsDSchG um eine reine Schadensersatznorm mit Strafcharakter handeln soll. Eine Eingrenzung auf den Handlungsstörer ergibt sich aus der tatbestandlichen Fassung des § 11 Abs. 2 SächsDSchG nicht (vgl. – wie oben bereits dargelegt – den Wortlaut „bei widerrechtlicher Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung“).

Eine Begründung zur Nichtberücksichtigung der Miteigentümerin war auch nicht etwa deshalb entbehrlich, weil das personelle Auswahlmessen offensichtlich auf Null mit der Maßgabe reduziert gewesen wäre, dass lediglich die Inanspruchnahme des Kl. in Betracht gekommen wäre. Eine Ermessensreduktion auf Null war insbesondere nicht dahingehend vorgegeben, den Kl. als

Doppelstörer unter offensichtlichem Ausschluss des unmittelbaren Handlungsstörers und der weiteren Zustandsstörerin vorrangig in Anspruch zu nehmen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass der Kl. nur zu ¼ Miteigentümer ist, während die nicht in die Auswahl einbezogene Zustandsstörerin Miteigentümerin zu ¾ ist.

Eine auf den Kl. bezogene Ermessensreduzierung ist auch nicht im Hinblick auf den Grundsatz der Effektivität des Handelns offensichtlich. Es ist nicht erkennbar, dass hier eine raschere Beseitigung der bestehenden Gefahr – hier der Wiederaufbau der zerstörten Villa – durch Inanspruchnahme des Kl. zwingend gewesen wäre und damit eine Ermessensreduzierung auf Null vorläge. Im Falle einer bereits vollzogenen vollständigen Zerstörung und mit Blick auf den Wiederaufbau einer (denkmalgeschützten) Villa erscheint unter Gefahrabwehrgesichtspunkten eine besondere Eile nicht geboten. Gegen eine besondere Eilbedürftigkeit spricht auch, dass sich die Behörde mit dem Erlass des Widerspruchsbeseitigungsbescheids beinahe anderthalb Jahre nach Erlass des Ausgangsbeseitigungsbescheids Zeit ließ und dieser erst im Rahmen der vom Kl. erhobenen Untätigkeitsklage erlassen wurde.

Mit Blick auf eine effektive Gefahrenabwehr ist ferner der Umstand zu berücksichtigen, dass der Bekl. aus den vorangegangenen Klage- und Verwaltungsverfahren der klägerische Vortrag, dass dieser aufgrund seines Alters und seines Renteneinkommens finanziell nicht in der Lage sei, Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, bekannt war, wohingegen die finanziellen Umstände der Tochter des Kl. der Bekl. weniger bekannt gewesen sein dürften. Gegen ein auf den Kl. intendiertes Ermessen und ein Außenvorlassen der Miteigentümerin zu ¾ bei der personellen Auswahl spricht ferner der Zeitpunkt, auf den die Bekl. maßgeblich als „vorherigen Zustand“ abstellt. Dieser wird entscheidend mit der Verletzung der dem Kl. obliegenden Erhaltungs- und Instandhaltungspflichten nach § 8 SächsDSchG gerechtfertigt. Diese oblagen jedoch in Anbetracht der Eigentumsanteile gerade auch der Miteigentümerin zu ¾.

Die Möglichkeit, dass es im Ergebnis einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung aller in die Auswahl zu ziehenden Störer ermessensgerecht sein kann, den Kl. – wegen seiner Doppelstörerschaft (Handlungs- und Zustandsstörer), seines Ursachenbeitrags, der Effektivität der Gefahrenabwehr etc. – als alleinigen Störer heranzuziehen, ändert nichts daran, dass die personelle Auswahlentscheidung der Bekl. an einem partiellen Ermessensausfall leidet.

2.4. Demnach kommt es nicht mehr entscheidungserheblich darauf an, ob sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen der Wiederherstellungsanordnung gemäß § 11 Abs. 2 SächsDSchG vorliegen, und ob sonstige Ermessensfehler anzunehmen sind. Der Senat sieht nach den Umständen des Falls dennoch Anlass zu einigen klarstellenden

Anmerkungen: Nach dem Wortlaut der Vorschrift kann „bei wiederrechtlicher Zerstörung eines Kulturdenkmals“ die Wiederherstellung des „vorherigen Zustands“ angeordnet werden.

2.4.1. Mit Blick auf das Tatbestandsmerkmal „Kulturdenkmal“ muss nach dem Wortlaut der Vorschrift ein geschütztes Kulturdenkmal in dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem der beeinträchtigende Eingriff erfolgt. Es ist nicht auf den für eine Anfechtungsklage maßgeblichen Zeitpunkt der Wiederherstellungsanordnung abzustellen. Denn in den Fällen der vollständigen Zerstörung wird regelmäßig ein Denkmal nicht mehr vorliegen, und die Tatbestandsalternative „Zerstörung“ würde ins Leere laufen (s. hierzu oben unter B. II. 2.2.).

Dafür, dass es sich im Zeitpunkt des Beginns der Baggerarbeiten am 16.5.2014 bei der Villa mitsamt ihrer Einfriedung auch nach den Bränden (noch) um ein Kulturdenkmal handelte, spricht sehr viel. Der Erhaltungszustand hat grundsätzlich keinen Einfluss auf dessen Denkmaleigenschaft. Sie wird erst dann in Frage gestellt, wenn das Gebäude akut einsturzgefährdet ist oder die Schäden an den für die Denkmaleigenschaft relevanten Bauwerksteilen ein Ausmaß erreicht haben, dass eine Sanierung einer Neuerrichtung des Gebäudes gleichkäme; wenn das Gebäude somit nicht mehr unter Wahrung seiner Identität erhalten, sondern nur noch rekonstruiert werden kann, oder wenn feststeht, dass es akut einsturzgefährdet ist und in naher Zukunft unabwendbar untergeht (BayVGH Urteil vom 18.10.2010 – 1 B 06.63 –, juris Rn. 32; OVG NRW, Urteil vom 14.5.2018 – 10 A 1476/16 –, juris Rn. 24 zum jeweiligen Landesrecht). Für die Frage, wann die historische Identität eines Baudenkmals entfällt, kommt es nicht auf eine schematische, an Zahlenwerten orientierte Betrachtungsweise an. Es lässt sich keine feste Regel darüber aufstellen, welcher relative Anteil an historischer Substanz eines Gebäudes wegfallen kann, ohne dass es zu einer Gefährdung oder zum Wegfall seiner Identität kommt. Erforderlich ist vielmehr eine qualitative Betrachtung, die die Gründe der Unterschutzstellung und alle Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt. Maßgeblich ist die Frage, ob ein Objekt trotz eingetretener Verluste an historischer Substanz noch die Erkennbarkeit der Aussage bewahrt hat, die zu seiner Denkmaleigenschaft geführt hat (vgl. OVG NRW, Urteil vom 6.2.1996 – 11 A 840/94 – juris Rn. 8, Urteil vom 25.7.1996 – 7 A 1777/92 – juris Leitsatz 1. und Urteil vom 21.7.1999 – 7 A 3387/98 –, juris Rn. 9). Dies war nach Aktenlage zu Beginn der Baggerarbeiten der Fall.

Aufgrund der vollständigen Zerstörung der Villa ist eine Untersuchung desselben etwa zu seiner Denkmaleigenschaft oder akuten Einsturzgefährdung nicht mehr möglich. Daher können die erforderlichen Feststellungen nur anhand der in den Akten befindlichen Stellungnahmen und Gutachten sowie eventuellen Aussagen von Zeugen und Sachverständigen getroffen werden. Zu beachten ist hierbei, dass das zur denkmalschutzrechtlichen Beurteilung erforderliche Fachwissen in erster Linie durch das Landesamt als Denkmalfachbehörde vermittelt wird (Senatsurteil vom 17.9.2007 – 1 B 324/06 –, juris Rn. 26).

Auf der Grundlage der dem Senat vorliegenden Akten ergibt sich folgender Sachstand: Die Eigenschaft als Baudenkmal der auch in der Denkmalliste aufgeführten Villa wurde bereits in den rechtskräftigen Urteilen des VG Dresden vom 14.4.2004 – 12 K 1186/02 – und vom 10.9.2013 – 7 K 748/12 – bestätigt. Danach war maßgeblich für seine Denkmalfähigkeit seine baugeschichtliche und städtebauliche Bedeutung. Die Denkmalswürdigkeit ergab sich aus seinem dokumentarischen und exemplarischen Charakter für die Stadtentwicklung Dresdens zu Beginn des 20. Jahrhunderts, insbesondere auch wegen der herausragenden Lage der Villa.

Durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass sich an den verwaltungsgerichtlichen Befunden zur Annahme der Denkmalfähigkeit infolge der zwei weiteren Brände vom 18.11.2013 und vom 31.3.2014 bis zum Zeitpunkt des Beginns des Abrisses am 16.5.2014 Wesentliches geändert hätte, sieht der Senat nicht. (...) Für den Senat erschließt es sich nicht, dass sich – entgegen der Annahme des Landesamts für Denkmalpflege als Fachbehörde – die denkmalrechtliche Bedeutung der Villa anhand ihrer noch vorhandenen Originalsubstanz zu Beginn der Abrissarbeiten am 16.5.2014 und auch am 26.5.2014 nicht mehr derart ablesen ließ, dass die Unterschutzstellungsvoraussetzungen des Denkmalschutzgesetzes nicht mehr zu bejahen waren, weil sich die Villa nach den Bränden in einem Zustand befunden hätte, dem die vom Landesamt beschriebene baugeschichtliche, künstlerische, siedlungsgeschichtliche und städtebauliche Bedeutung nicht mehr beizumessen war.

Soweit sich der Kl. wiederholt darauf beruft, dass die Villa nach den Bränden akut einsturzgefährdet gewesen sei und daher die Denkmaleigenschaft nicht mehr bestanden habe, ist eine akute Einsturzgefährdung nach Aktenklage im Zeitpunkt des 16.5.2014 vor Beginn der Baggerarbeiten und auch am 26.5.2014 nicht ohne Weiteres anzunehmen. Aus dem von dem Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde der Bekl. gefertigten Protokoll über die Ortsbesichtigung am 26.5.2014 folgt, dass der Statiker der Bauaufsichtsbehörde der Bekl. einschätzte, dass die Gebäudereste auch nach Beginn der Abrissarbeiten standsicher waren. In dem Gutachten des Dipl.-Ing S. vom 19.3.2014 – vor dem letzten Brand am 31.3.2014 – wird zwar auf eine akute Einsturzgefährdung hingewiesen (Seite 5). Der zeitlich nachfolgenden Stellungnahme des Dipl.-Ing S. vom 19.5.2014 lässt sich eine akute Einsturzgefährdung allerdings nicht entnehmen. Dort wird lediglich davon ausgegangen, dass die Standfestigkeit gemindert ist und mittelfristig die Gefahr für Dritte besteht...“ (Gutachten Seite 1 Absatz 2).

2.4.2. Die Villa dürfte wohl widerrechtlich zerstört worden sein. Im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal „bei widerrechtlicher Zerstörung“ hat die Bekl. nicht, wie der Kl. meint, auf die Brände und auch nicht auf den Verfall des Gebäudes infolge etwaiger fehlender Erhaltungsmaßnahmen durch den Kl. oder hierdurch begünstigten Vandalismus abgestellt, sondern auf den beinahe vollständigen Abriss des Gebäudes zwischen dem 16.5.2014 und dem 12.6.2014. Dies ist wohl nicht zu beanstanden. Wie oben bereits dargestellt, setzt das Merkmal „bei widerrechtlicher Zerstörung“ dem Wortlaut nach weder ein kausales Handeln, noch vorsätzliches, fahrlässiges, vertretbares oder schuldhaftes Handeln voraus. Das Denkmalschutzgesetz gehört zum Rechtsbereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies zeigt § 11 Abs. 3 SächsDSchG, der mit Blick auf die Störer auf §§ 4, 5 und 7 des SächsPolG verweist. Auf den Vorwurf des Verschuldens oder des Vorsatzes bzw. der Fahrlässigkeit wird nicht abgestellt (vgl. ebenso Martin a. a. O. Rn. 110). Es kommt daher auf der Tatbestandsseite des § 11 Abs. 2 SächsDSchG weder darauf an, ob der Kl. den vollständigen Abriss des Gebäudes durch die Firma „Abbruchunternehmen J. S.“ beauftragte – so die Bekl. – oder ob der vollständige Abriss auf ein Versehen der Firma S. zurückging – so der Kl. -. Die Erforderlichkeit eines – hier anzunehmenden – Kausalzusammenhangs zwischen einer Handlung (Abrissarbeiten) und einem Erfolg (vollständige Zerstörung) ergibt sich – wie oben ausgeführt – erst mit Blick darauf, dass der Kl. von der Bekl. gemäß § 11 Abs. 3 SächsDSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 SächsPolG als Verursacher in Anspruch genommen wird.

2.4.3. Die Zerstörung erfolgte formell rechtswidrig. Der Abbruch der denkmalgeschützten Villa bedurfte gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 SächsDSchG einer denkmalenschutzrechtlichen Genehmigung. Diese lag unstreitig nicht vor.

2.4.4. Die Verhältnismäßigkeit der Wiederherstellungsanordnung hängt von der weiteren Voraussetzung ab, dass die formell illegal durchgeführte Maßnahme auch aus materiellrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig war. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SächsDSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt werden, wobei die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Abrissgenehmigung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 SächsDSchG nicht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde steht, sondern es sich dabei um eine gebundene Entscheidung handelt (Senatsurteil vom 19.1.2016 – 1 A 275/14 –, juris Rn. 27). Ein Anspruch auf die Erteilung einer Abbruchgenehmigung besteht nur, wenn dem die Erhaltungspflicht aus § 8 Abs. 1 SächsDSchG nicht entgegensteht. Der Eigentümer eines Kulturdenkmals hat dieses danach pfleglich zu behandeln und im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und zu schützen. Die Pflicht zur denkmalgerechten Erhaltung in § 8 Abs. 1 SächsDSchG ist eine durch den Landesgesetzgeber vorgenommene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 31 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf. Bei der Beschränkung der Verpflichtung auf das Zumutbare handelt es sich um eine sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ergebende Einschränkung der Inhalts- und Schrankenbestimmung, da der Kernbereich der Eigentumsgarantie, zu dem die Privatnützigkeit gehört, nicht ausgehöhlt werden darf (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.9.2011 – 1 BvR 2232/10 –, juris Rn. 35 m.w.N.; Senatsurteil vom 19.1.2016, a. a. O. Rn. 28). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Senat angeschlossen hat (Senatsurteil vom 17.4.2016 – 1 A 265/14 –, juris Rn. 18; Senatsurteil vom 19.1.2016, a. a. O. Rn. 24; Senatsurteil vom 24.9.2015 – 1 A 467/13 –, juris; Senatsurteil vom 10.6.2010 – 1 B 818/06 –, juris Rn. 49 im Anschluss an BVerfG, Beschluss vom 2.3.1999 – 1 BvL 7/91 – juris Rn. 85), ist die Erhaltung eines Kulturdenkmals für einen privaten Eigentümer unzumutbar, wenn selbst ein dem Denkmalschutz aufgeschlossener Eigentümer von diesem keinen vernünftigen Gebrauch machen und es auch nicht veräußern kann, so dass die Privatnützigkeit nahezu vollständig beseitigt und aus dem Eigentumsrecht eine Last wird, die der private Eigentümer allein im öffentlichen Interesse zu tragen hat, ohne dafür die Vorteile einer privaten Nutzung genießen zu können (BVerfG, Beschluss vom 2.3.1999 – 1 BvL 7/91 –, juris Rn. 85; ebenso BVerfG, Beschluss vom 7.2.2002 – 4 B 4.02 –, juris Rn. 8; Senatsurteil vom 19.1.2016, a. a. O. Rn. 24). Da die Beschränkung der Zumutbarkeit der denkmalgerechten Erhaltung in erster Linie den Erhalt der Privatnützigkeit des Eigentums gewährleisten soll, ist dies im Hinblick auf das jeweils betroffene Kulturdenkmal zunächst anhand einer objektbezogenen Wirtschaftlichkeitsprüfung zu messen (vgl. Senatsurteil vom 19.1.2016, a. a. O.; Senatsurteil vom 10.6.2010 a. a. O., Rn. 50 m.w.N.; BayVGH, Urteil vom 12.8.2015 – 1 B 12.79 –, juris Rn. 15 m.w.N. zur obergerichtlichen Rechtsprechung).

Grundsätzlich fehlt die wirtschaftliche Zumutbarkeit, wenn die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch Erträge oder den Gebrauchswert des Baudenkmals aufgewogen werden können (SächsOVG, Urteil vom 10.6.2010, a. a. O., Rn. 50). Besteht die Möglichkeit, das jeweilige Baudenkmal zu veräußern, kann der Eigentümer von seiner grundrechtlich von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Veräußerungsbefugnis aber Gebrauch machen (BVerfG, Beschluss vom 28.7.2016 – 4 B 12/16 –, juris Rn. 10). Der Gesetzgeber muss bei der Bestimmung von Inhalt und

Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Diese Anforderungen werden gewahrt, wenn die praktische Möglichkeit eines Verkaufs die Zumutbarkeit der Erhaltungspflicht begründet, obwohl eine objektbezogene Wirtschaftlichkeitsberechnung zu einem negativen Ergebnis gelangt. Die Denkmalpflege ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, die zu einer gesteigerten Sozialbindung des Eigentums an dem Denkmal führt (BVerfG, Beschluss vom 2.3.1999 a. a. O.). Besteht die Möglichkeit, das jeweilige Baudenkmal zu veräußern, kann der Eigentümer von seiner grundrechtlich von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Veräußerungsbefugnis Gebrauch machen. Zugleich dient es den Zielen des Denkmalschutzes, von einem Abriss eines Gebäudes abzusehen, wenn ein Erwerber – etwa aufgrund anderer wirtschaftlicher Einschätzungen, höherer Risikobereitschaft oder eines besonderen Affektionsinteresses – bereit ist, auch bei negativer Wirtschaftlichkeitsberechnung ein Denkmal zu erhalten (BVerfG, Beschluss vom 28.7.2016 – 4 B 12/16 – a. a. O.) Im Hinblick darauf ist von der Unzumutbarkeit der Denkmalerhaltung aus wirtschaftlichen Gründen erst dann auszugehen, wenn



der private Denkmaleigentümer das Kulturdenkmal nicht zu einem angemessenen Preis verkaufen kann (Senatsurteil vom 19.1.2016 a. a. O., Rn. 25; bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 28.7.2016 a. a. O.). Eine Veräußerung der Villa hat der Kl. auf Nachfrage des Senats nie erwogen. Der Kl. hat in der mündlichen Verhandlung eindeutig erklärt, zu keinem Zeitpunkt einen Verkauf des Grundstücks und zuvor der Villa in Erwägung gezogen zu haben, da er das Anwesen für seine Enkelkinder erhalten wolle. Ein Bemühen zur Veräußerung des Objekts ergibt sich auch aus dem Akteninhalt nicht.

### **Anmerkung Martin**

Ob auch nach dem Entfallen der Denkmaleigenschaft einer Sache deren Wiederherstellung angeordnet werden darf, ist zwischen Gerichten und Autoren umstritten. Dagegen sprechen sich insbes. die meistens aus den Reihen der Kunsthistoriker rekrutierten Vertreter der „Reinen Lehre“ aus (siehe Martin in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E Kapitel III, fortgeführt von Viebrock in der 4. Auflage 2016 unter Teil E Kapitel III); dagegen Davydov, Erläuterungen zu §§ 9 und 27 DSchG NRW, in: Davydov/Hönes/Otten/Ringbeck, Denkmalschutzgesetz NRW, 5. Auflage 2016), während insbes. im Sicherheitsrecht versierte Juristen die Möglichkeit der Wiederherstellung bejahen. Das SächsOVG hat mit beträchtlichem Aufwand seine Auffassung zumindest für den Wortlaut des SächsDSchG das Entstehen der Pflicht zur Wiederherstellung überzeugend begründet. Obwohl die Parteien naturgemäß die Probleme der Störerhaftung nicht gesehen haben, hat das Gericht daraus den Behörden „einen Strick gedreht“. Es zwingt die Denkmalbehörden damit zur Nacharbeit hinsichtlich der Auswahl der Störer, was diesen relativ leicht fallen sollte. Apropos: Auch wenn das Gericht nur den Baggerführer, nicht aber auch das Baggerunternehmen in Anspruch nehmen will – dieses war sicher ein Hauptverantwortlicher und muss einbezogen werden.

*(Martin)*